

ALTERSTEILZEIT – nur für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis –

Stand: Februar 2015

Rechtliche Grundlagen

- Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) § 63
- Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) § 9
- Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG) § 16
- Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) § 6
- SVBl 1/2015 S. 4 und SVBl 2/2015 S. 52

Eckpunkte

- Die neue Altersteilzeit (ATZ) kann ab Vollendung des 55. Lebensjahres gewährt werden.
- Antragsberechtigt sind voll- und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis. Angestellte können z. keine ATZ beantragen (siehe Tarifverträge).
- Die ATZ muss sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Wenn am Ende der Gesamtlaufzeit der ATZ die Antragsaltersgrenze (reguläres Pensionsalter) nicht erreicht ist, entstehen Versorgungsabschläge.
- Es werden ca. 70 % der Nettobezüge gezahlt.
- 80 % der maßgeblichen Arbeitszeit werden als ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet.
- Es gibt zwei Möglichkeiten: Teilzeit- oder Blockmodell.



Berechnung des Umfangs der Altersteilzeit

- Es gilt die Unterrichtsstundenzahl unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit, soweit es in den letzten 3 Jahren keine Veränderungen gab oder die zuletzt festgesetzte Unterrichtsstundenzahl geringer ist als der Durchschnitt der vergangenen drei Jahre. Beispiel: Bei Stundenzahl in den letzten drei Jahren von 18-16-14 gilt 14 als maßgebliche Berechnungsgrundlage für die ATZ.
- Es gilt die durchschnittliche Unterrichtsstundenzahl der letzten drei Jahre, wenn die zuletzt festgesetzte Unterrichtsstundenzahl höher ist als dieser Durchschnitt. Beispiel: Bei Stundenzahl in den letzten drei Jahren von 14-16-18 gilt 16 als maßgebliche Berechnungsgrundlage für die ATZ. Bei Unterrichtsstundenbruchteilen wird grundsätzlich auf die nächste halbe bzw. ganze Unterrichtsstunde aufgerundet.

Das Teilzeitmodell

- Die Altersteilzeit beträgt durchgängig 60 % der maßgeblichen Arbeitszeit.
- Auf Antrag kann sie sich in zwei gleich lange Abschnitte gliedern (max. 80 % und min. 40 %).
- Zudem sind auch drei Abschnitte möglich (max. 80 %, 60 % und min. 40 %). Der zweite Abschnitt darf längstens drei Schuljahre dauern, der erste und dritte Abschnitt müssen gleich lang sein.
- Die Altersteilzeit muss sich über mindestens ein Schuljahr oder mehrere Schulhalbjahre erstrecken.

Das Blockmodell

- Es können jetzt wieder alle beamteten Lehrkräfte ATZ im Blockmodell beantragen, nicht nur Schulleiter/-innen.
- Die Altersteilzeit im Blockmodell umfasst die Arbeitsphase (60 %) und die Freistellungsphase (40 % der Gesamtlaufzeit).
- Sie kann nur für 5, 10, 15 oder 20 Schulhalbjahre genehmigt werden und erstreckt sich immer bis zum Beginn des Ruhestandes.

Beachte:

- Die Nettobezüge von ca. 70 % enthalten einen ATZ-Zuschlag in Höhe von 10 %. Dieser ist steuerfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt; daher sind Steuernachforderungen möglich.
- Während der Altersteilzeit erhalten Lehrkräfte keine Altersermäßigung.
- Der Altersteilzeit dürfen keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen.
- Die Regelung ist als Ermessensnorm ausgestaltet; einen Rechtsanspruch auf die Altersteilzeit gibt es somit nicht.
- Urlaub ohne Bezüge bis zum Eintritt in den Ruhestand im Anschluss an die ATZ ist ausgeschlossen.

Antragsverfahren

- Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Termin per Antragsvordruck auf dem Dienstweg an die zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen



Landesschulbehörde zu stellen. Für die ATZ mit Beginn 01.08.2015 sind Anträge noch bis zum 31.03.2015 möglich.

- Bewilligungen sind jeweils zum 01. Februar und 01. August eines Jahres möglich.

Besoldungsrechtliche Auswirkungen

- Auswirkungen auf den Familienzuschlag sind unter besonderen Voraussetzungen möglich. Der kinderbezogene Anteil bleibt unverändert.
- Die vermögenswirksamen Leistungen werden anteilig gewährt.
- Es gibt keine Auswirkung auf das Besoldungsdienstalter.

Altersteilzeit – Berechnungsbeispiele

	20 Schulhalbjahre	10 Schulhalbjahre	5 Schulhalbjahre
Beginn des Ruhestandes	01.08.2025	01.08.2021	01.02.2018
Beginn der Altersteilzeit	01.08.2015	01.08.2016	01.08.2015
Arbeitsphase	01.08.2015 bis 31.07.2021 (= 12 Schulhalbjahre)	01.08.2016 bis 31.07.2018 (= 6 Schulhalbjahre)	01.08.2015 bis 31.01.2017 (= 3 Schulhalbjahre)
Freistellungsphase	01.08.2021 bis 31.01.2025 (= 8 Schulhalbjahre)	01.08.2018 bis 31.07.2021 (= 4 Schulhalbjahre)	01.02.2017 bis 31.1.2018 (= 2 Schulhalbjahre)

Die Zeiten der Altersteilzeit sind zu 80 % ruhegehaltstfähig. Für bereits vor Beginn der Altersteilzeit teilzeitbeschäftigte oder begrenzt

dienstfähige Beamtinnen und Beamte wird die ruhegehaltsfähige Dienstzeit entsprechend errechnet.

Störfälle

Im entsprechenden Merkblatt der Bezügestelle LBV sind unter Punkt 5 eventuelle Störfälle und ihre Auswirkungen auf die ATZ beschrieben. Das Merkblatt wird auf der Internetseite des LBV zum Download angeboten.

Fazit:

Die Nachteile der neuen Altersteilzeitregelung überwiegen, vor allem für Teilzeitbeschäftigte! Das Modell ist für das Land Niedersachsen kostenneutral! Die ATZ wird durch andere Einsparungen bei den Lehrkräften gegenfinanziert:

- Die Altersermäßigung entfällt.
- Mindestens 30 % der Besoldung entfallen.
- Die Bezüge sind nur noch zu 80 % ruhegehaltsfähig.
- Der Familienzuschlag und vermögenswirksame Leistungen werden gekürzt.

Wir empfehlen dringend, vor Antragstellung den ATZ-Zuschlag und die Höhe der individuellen Nettobesoldung bei der Bezügestelle (s. Bezügeabrechnung) ausrechnen zu lassen.

Internetseite des LBV mit weiterführenden Informationen, Antragsformularen und allen Merkblättern:

www.nlbv.niedersachsen.de → Navigation → Bezüge & Versorgung → Besoldung → Altersteilzeit

Jolie (Stand: 2/2015)